



Amt 60/602 UB		Datum 19.02.2004		Az. 0621-Wg/Rei		Drucksache Nummer 02/2004	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/> Offenlegung				BETEILIGUNGSVERMERKE		EINGANGSVERMERKE	
VORBERATUNG				Amt		Handzeichen	Oberbürgermeister
Ausschuss/Ortschaftsrat		Sitzungstag	Abstimmung	Abt. 302			Erste Bürgermeisterin
							Bürgermeister
							Haupt- und Personalamt
							Kämmerei
							Rechtsamt
Betreff <p style="text-align: center;">Auswirkungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29.08.2002 – 32. BImSchV</p>							
Beschlussvorschlag <p style="text-align: center;">Der Umweltausschuss nimmt vom Bericht zu den Auswirkungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung Kenntnis.</p>							
Anlagen <p style="text-align: center;">Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung, 32. BimSchV Polizeiverordnung der Stadt Lahr</p>							
BERATUNGSERGEBNIS				Sitzungstag:		Bearbeitungsvermerk	
Einstimmig		lt. Beschlussvorschlag		abweichender Beschluss (s. Anlage)		Datum	Handzeichen
mit Stimmenmehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthalt.			

Inhalt der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung

Die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) vom 29.08.2002 (BGBl. I S. 3478) ist seit dem 06.09.2002 in Kraft. Die Verordnung ist mit ihrem Anhang in Kopie angeschlossen.

Für 57 verschiedene Geräte und Maschinenarten von Baumaschinen bis zu motor-betriebenen Gartengeräten, die im Anhang im einzelnen aufgelistet sind, werden neue Regelungen für den Verkauf als auch für den Betrieb vor Ort festgelegt. Alle Geräte und Maschinen, die neu auf den Markt kommen, müssen künftig mit dem CE-Konformitätszeichen versehen sein. Neben dieser Kennzeichnung sind die Maschinen und Geräte durch die Angabe des garantierten Schalleistungspegels zu ergänzen.

In § 7 der Verordnung wurden bundeseinheitliche Betriebsregelungen für den Einsatz in sensiblen Wohnbereichen festgelegt. Die Betriebszeiten gelten auch für Altgeräte.

In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, Sondergebieten, die der Erholung dienen, Kur- und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung sowie auf dem Gelände von Krankenhäusern und Pflegeanstalten dürfen die genannten Geräte und Maschinen an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an Werktagen jeweils in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr nicht betrieben werden. Für Freischneider, Grastrimmer und Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler (Ifd.Nr. 02, 24, 34 und 35 im Anhang) gelten weitergehende Betriebszeitenbeschränkungen. Diese Geräte dürfen an Werktagen auch in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, von 13:00 bis 15:00 Uhr und von 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr nicht betrieben werden. Für diese Geräte sieht die Verordnung damit eine Mittagsruhezeit vor. Für alle andere Geräte, insbesondere auch für Rasenmäher, gilt keine mittägliche Ruhezeit.

Die Betriebszeitenregelungen gelten sowohl für Privatpersonen als auch für gewerbliche Betriebe. Es sind Ausnahmeregelungen auf Antrag möglich über die z.Zt. noch die Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) entscheidet. Eine Zuständigkeitsverlagerung für Ausnahmeregelungen auf die Gemeinden ist vorgesehen.

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung ermächtigt die Bundesländer, weitergehende Regelungen zu erlassen. Ob und wie dies in Baden-Württemberg umgesetzt wird, ist derzeit jedoch noch nicht geklärt.

Auswirkungen auf die Stadt Lahr

Die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung hat als bundesrechtliche Vorschrift Auswirkungen auf die örtliche Polizeiverordnung. Die Polizeiverordnung der Stadt Lahr gegen umweltschädliches Verhalten vom 11.12.2000 gilt hinsichtlich der Lärmschutzvorschriften in § 6 nicht mehr für Geräte- und Maschinenlärm.

Damit ist auch die in der Polizeiverordnung festgelegte Mittagsruhe für den Geräte- und Maschinenlärm nicht mehr anwendbar. Ein Sonderfall liegt für den Stadtteil Reichenbach (anerkannter Erholungsort) vor. Dort gelten die einschränkenden Regelungen der Polizeiverordnung aufgrund einer speziellen landesrechtlichen Ermächtigung weiterhin.

Es wurde bereits erwähnt, dass die Betriebszeitenregelungen in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung des Bundes nur in Gebieten mit besonderer Einstufung wie reine und allgemeine Wohngebiete gelten. In sonstigen Gebieten (Dorf- und Mischgebiete, Gewerbegebiete) finden damit die allgemeinen Lärmschutzvorschriften nach § 117 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) sowie die Verbotsregelungen des Gesetzes zum Schutz von Sonn- und Feiertagen Anwendung. Die Bußgeldvorschrift des § 117 OWiG enthält keine Betriebszeitenregelung, sondern schützt die Allgemeinheit

und die Nachbarschaft vor vermeidbaren oder gesundheitsschädigenden Lärm. Weiterhin steht bei Lärmbelästigungen durch Haus- und Gartenarbeiten den Geschädigten auch der Zivilrechtsweg offen.

Derzeit wird geprüft, ob für Straßenreinigungsarbeiten durch den BGL (z.B. Einsatz von Kehrmaschinen in Wohngebieten vor 7.00 Uhr morgens) eine Ausnahmegenehmigung erforderlich ist. Diese wird ggf. bei der momentan noch zuständigen Unteren Immissionsschutzbehörde (Landratsamt Ortenaukreis) beantragt werden.

Einer Ausnahmegenehmigung bedarf es nach § 7 der Verordnung jedoch nicht, wenn der Betrieb der Geräte und Maschinen zur Abwendung einer Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. Nach Aussage des Baden-Württembergischen Umweltministeriums zählt hierzu beispielsweise neben dem Winterdienst auch der bestimmungsgemäße Einsatz von sonstigen Geräten und Maschinen wie z.B. Laubsammlern und –bläsern im Rahmen der Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht. Ähnlich sind Straßenarbeiten zu beurteilen, wenn ohne die Reparaturmaßnahmen konkrete Schäden für Mensch, Umwelt oder Sachgüter oder sonstige Gefahrensituationen drohen. Auch der Einsatz für nicht aufschiebbare Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an Einrichtungen zur Wasser-, Gas- und Stromversorgung oder der Abwasserentsorgung fällt unter die gesetzliche Ausnahmeregelung.

(Axel Lausch)

(Urte Wiegand)